

Allgemeines Preisblatt
für die Grundversorgung mit Erdgas für Haushaltskunden*
Preise gültig ab dem 01.01.2023

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) liefert Erdgas in der Grundversorgung für Kunden, die Erdgas

- überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder
- für den Eigenverbrauch zu beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bis maximal 10 000 kWh pro Jahr

entnehmen, zu folgenden allgemeinen Preisen:

1 Allgemeine Gaspreise

1.1 Preisstufe 1 bis 4 306 kWh

	netto		brutto	
Arbeitspreis	20,09	Cent/kWh	21,50	Cent/kWh
Grundpreis	0,57	EUR/Monat	0,61	EUR/Monat

1.2 Preisstufe 2 ab 4 307 kWh

	netto		brutto	
Arbeitspreis	17,88	Cent/kWh	19,13	Cent/kWh
Grundpreis	8,50	EUR/Monat	9,10	EUR/Monat

1.3 Preisstufe 3 ab 10 219 kWh

	netto		brutto	
Arbeitspreis	17,55	Cent/kWh	18,78	Cent/kWh
Grundpreis	11,31	EUR/Monat	12,10	EUR/Monat
bis 25 kW Nennwärmebelastung für jedes weitere kW Nennwärmebelastung	0,31	EUR/Monat	0,33	EUR/Monat

Grundlage für die anzuwendende Jahresverbrauchsstufe ist die über eine Messeinrichtung erfasste Gasmenge. neu.sw bietet den Service, zum Ende einer Abrechnungsperiode für den Verbrauch in den Preisstufen die preiswerteste Variante (Bestpreis) abzurechnen.

Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist die Nennwärmebelastung der Heizgasverbrauchseinrichtungen. Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 200 000 kWh werden üblicherweise Sonderverträge angeboten.

Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zzt. 7 %, berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Bruttopreise kaufmännisch gerundet sind.

2 Konzessionsabgabe

Im Arbeitspreis enthalten ist die Konzessionsabgabe nach Maßgabe der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

3 Energiesteuer

Im Arbeitspreis enthalten ist die jeweils gültige, gesetzliche Erdgassteuer von zurzeit 0,55 Cent/kWh (netto).

4 CO₂-Preis

Im Arbeitspreis enthalten sind die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten (CO₂-Preis) nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) von zurzeit 0,546 Cent/kWh (netto).

5 Gasspeicherumlage

Im Arbeitspreis enthalten ist die jeweils gültige Gasspeicherumlage. Diese beträgt bis 30.06.2023 0,059 Cent/kWh (netto) sowie ab dem 01.07.2023 0,145 Cent/kWh (netto).

* im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (Die gesetzliche Definition entspricht dem ersten Satz dieses Preisblattes.)

6 Entgelt für den Netzzugang

In den Preisen enthalten sind das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt und die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Grundversorger neu.sw in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Abrechnung.

7 Abrechnung und Bezahlung

Der Verbrauch wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Rechte des Kunden nach § 40 Absatz 3 EnWG bleiben unberührt.

8 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für Erdgas abgegoltene Leistungen/Kosten (z. B. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung) trägt der Kunde, soweit er diese verursacht hat. Die Kosten werden pauschal gemäß den jeweils geltenden „Ergänzenden Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ nebst Anlage – Preisblatt – berechnet.

9 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

10 Gültigkeit

Die Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas treten ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas vom 01.10.2022 ihre Gültigkeit. Änderungen der Allgemeinen Preise werden mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

11 Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV)

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparungen sowie Ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info.